

Weisungen zur Schulsozialarbeit

(vom 14. Juni 2023)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 30 und Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe i des Gesetzes über Schule und Bildung vom 25. September 2022,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Mindestanforderungen an die Arbeit und Organisation der Schulsozialarbeit an der Volksschule im Kanton Uri.

Artikel 2 Begriffe

¹ Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der sozialen Arbeit und nutzt deren Methoden und Grundsätze.

² Sie ist eine gleichberechtigte Partnerin gegenüber der Schule und agiert als eigenständige Fachstelle mit der Schule.

³ Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule inter- und transdisziplinär zusammen.

⁴ Das Angebot der Schulsozialarbeit steht allen Schulbeteiligten niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 3 Ziele und Inhalte

¹ Die Schulsozialarbeit unterstützt Lernende und Familien in der Bewältigung von psychosozialen Problemstellungen.

² Sie fördert die Kompetenzen der Lernenden zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten und stärkt deren Eigenverantwortung.

³ Sie bietet tragfähige Beziehungen an und trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.

⁴ Sie berät und begleitet Lehrpersonen in der Bearbeitung von problematischen und entwicklungshemmenden Gruppen- und Klassensituationen.

⁵ Die Schulsozialarbeit fördert eine positive Schulkultur. Sie wirkt bei der Schulentwicklung mit und unterstützt die Schule bei der Prävention und Früherkennung von sozialen Problemen.

⁶ Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit Eltern, schulinternen und ausserschulischen Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe.

⁷ Sie fördert und unterstützt die Integration der Lernenden in die Schule und in die Gesellschaft und setzt sich für Chancengleichheit und Partizipation ein.

Artikel 4 Ziel- und Anspruchsgruppen

Die Schulsozialarbeit richtet sich in der Regel an:

- a) Lernende
- b) Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldienste
- c) Eltern und Bezugspersonen
- d) Betreuungspersonen der schulergänzenden Betreuung
- e) Behörden und Fachstellen

Artikel 5 Qualifikation

¹ Schulsozialarbeitende verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe.

² Berufserfahrung in Sozialer Arbeit, Erfahrung im Umgang mit Lernenden und eine spezifische Weiterbildung in Beratung sind erwünscht.

³ Als weitere Berufskompetenzen sind Erfahrungen in den Bereichen Prävention, Krisenintervention, Projektarbeit, Kinder/Jugendschutz und in der interkulturellen Arbeit sowie Kenntnisse der jeweiligen Bildungslandschaft von Vorteil.

Artikel 6 Mindestpensum

¹ Pro 600 Lernenden ist mindestens ein 100-Prozent-Pensum für die Schulsozialarbeit bereit zu stellen. Dabei soll ein Mindestpensum von 10 Prozent pro Schulstandort nicht unterschritten werden.

² Die konkreten Leistungen, Erwartungen und der entsprechende Ressourcenbedarf müssen regelmässig auf der operativen Ebene thematisiert und geklärt werden.

Artikel 7 Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsbedingungen und der Lohn der Schulsozialarbeitenden richten sich nach den kantonalen Besoldungsverordnungen für Sozialarbeitende, den Anstellungsempfehlungen von AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, sowie nach deren Lohnempfehlungen.

² Um möglichst viel Zeit den Ziel- und Anspruchsgruppen zur Verfügung stellen zu können, fallen die regulären Ferien der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der Regel auf die Schulferien.

Artikel 8 Führung

¹ Die Fachleitung der Schulsozialarbeit ist in der Regel einem Sozialdienst oder einer kommunalen oder regionalen Fachstelle angegliedert.

² Nach Möglichkeit trägt eine Fachperson der sozialen Arbeit mit Zusatzqualifikation die fachliche und personelle Verantwortung über die Schulsozialarbeit.

Artikel 9 Konzept

Es besteht ein Konzept oder eine konzeptionelle Vereinbarung mit einem Leistungserbringer zur Schulsozialarbeit.

Artikel 10 Aufsicht

Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über die Schulsozialarbeit aus. Vorbehalten bleibt die Aufsicht über die Sozialdienste gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

Artikel 11 Infrastruktur

Pro Schulstandort steht der Schulsozialarbeit ein Raum für Beratung und soziale Gruppenarbeiten zur Verfügung.

Artikel 12 Unentgeltlichkeit

Die Schulsozialarbeit steht allen Ziel- und Anspruchsgruppen kostenlos zur Verfügung.

Artikel 13 Beiträge des Kantons

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der Schulischen Beitragsverordnung und in Form der Schülerpau- schale an den Kosten der Schulsozialarbeit.

Artikel 14 Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 sind innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten umzu- setzen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Christian Mattli